

Schutzvereinbarung des DJK DV Freiburg e.V. und der DJK Sportjugend DV Freiburg

zur Umsetzung des Verhaltenskodex



Diese Schutzvereinbarung gilt gleichermaßen für Wochenenden, Freizeiten, Ausflüge und Veranstaltungen. Soweit in diesem Text von Jugendleiter*innen gesprochen wird, sind folgende Personenkreise gemeint: Trainer*innen, Betreuer*innen und Vereinsverantwortliche. Unter Teilnehmer*innen verstehen wir insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Im DJK Sportverband und der DJK Sportjugend DV Freiburg wollen wir den Verhaltenskodex folgendermaßen umsetzen:

1. Kinder haben Rechte

Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte bei den Angeboten der Kirchlichen Jugendarbeit und selbstverständlich auch bei uns in der DJK. In unseren Veranstaltungen mit Kindern thematisieren wir dies zu Beginn in altersadäquater Form und tragen auch im Lauf der Veranstaltung Sorge, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können.



2. Körperkontakt

Körperliche Kontakte untereinander müssen von beiden Seiten erwünscht und gewollt sein. Berührungen von Kindern und Jugendlichen (bei sportlichen Aktivitäten, zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. Hilfestellung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung und Sicherung z.B. auch beim Gurtanlegen bzw. Gurtcheck. Bei Kindern und Jugendlichen ist die gegenseitige Hilfestellung untereinander anzustreben, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist. Sicherungsmaßnahmen erfolgen im erforderlichen Umfang.

4. Verletzung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung. Notwendigkeit und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

5. Duschen

Kein Duschen mit Kindern und Jugendlichen: Jugendleiter*innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der/ Jugendleiter*in die Duschen nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einer*m weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Teilnehmer*innen.

6. Umkleiden

Kein Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen: Jugendleiter*innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der/die Jugendleiter*in die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Teilnehmer*innen.

7. Gang zur Toilette

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einer*m Erziehungsberechtigten begleitet; ist diese*r nicht anwesend, wird dem Wunsch des Kindes entsprechend geholfen.

8. Privatbereich

Teilnehmer*innen werden nicht in den Privatbereich der/des Jugendleiter*in (Wohnung, Haus, Garten usw.) mitgenommen.

9. Fahrten mit Kindern und Jugendlichen

Fahrten sind mit den Erziehungsberechtigten vorher abzusprechen (Ort, Ankunft, Rückkehr, ...) 1:1 Situationen sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder vorher mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

10. Übernachtung von Kindern und Jugendlichen

Jugendleiter*innen übernachten im Normalfall nicht in Zimmern bzw. Zelten gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Die Belegung der Zimmer, Zelte findet getrennt nach Geschlecht statt.

11. Geheimnisse

Jugendleiter*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein*e Jugendleiter*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

12. Geschenke

Teilnehmer*innen werden durch Jugendleiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer*m weiteren Jugendleiter*in abgesprochen sind.

13. Transparenz der Regelungen

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer*m weiteren Jugendleiter*in oder anderen Verantwortlichen im Verein abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit aller Beteiligten über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.



Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift



Stand: 14. Juli 2021

Grafiken: Dorothee Wolters – <http://dorotheewolters.de/> & Erzbistum Freiburg